

## **Swissrail-Finanzreglement**

### **Präambel**

Nachstehend werden gemäss Artikel 9.8 der Statuten die Ri  
Buchhaltung, Einnahmen, Ausgaben, Budgetierung und Finanzkontrolle. Die individuali-  
uellen Finanzkompetenzen von Geschäftsstelle und Vorstand sind in einem se-  
paraten Reglement festgehalten (Kompetenzreglement).

### **Buchhaltung**

#### **Artikel 1: Buchhaltung**

- 1.1. Die Geschäftsstelle führt über Einnahmen und Ausgaben eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 1.2. Der Vorstand beaufsichtigt die Buchführung und ist für einen ökonomisch sinnvollen Einsatz der Mittel des Verbands und für Transparenz gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.

#### **Artikel 2: Kontenrahmen**

- 2.1. Der Kontenrahmen gliedert die Einnahmen und Ausgaben von Swissrail für Budgetierung und Buchhaltung und richtet sich nach den effektiven Vermögensteilen und Schulden.
- 2.2. Er wird vom/von der Geschäftsführer:in laufend an die Praxis angepasst.

### **Einnahmen**

#### **Artikel 3: Aufnahmegebühren neuer Mitglieder**

- 3.1. Ordentliche Mitglieder gemäss Artikel 3.2 der Statuten entrichten bei ihrem Beitritt zu Swissrail eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 3.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand jährlich geprüft und falls nötig neu festgesetzt und im Anhang zu diesem Reglement nachgeführt.

#### **Artikel 4: Mitgliederbeiträge**

- 4.1. Beratungsunternehmen entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag auf Basis der Lohnsumme sämtlicher Mitarbeitenden (gemäß Selbstdeklaration), wobei ein Minimal- und Maximalbeitrag gelten.
- 4.2. Die übrigen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag auf Basis ihres Vorjahresumsatzes im spurgebundenen Verkehr im In- und Ausland (gemäß Selbstdeklaration), wobei ein Minimal- und Maximalbeitrag gelten.
- 4.3. Die Lohnsummen- bzw. Jahresumsatz-Beitragssätze sowie den Minimal- und Maximalbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 5.1 lit.f) Statuten) und im Anhang zu diesem Reglement nachgeführt.

### **Artikel 5: Vergütung von Swissrail-Dienstleistungen**

Zur Deckung der Kosten des Verbands ist Swissrail berechtigt, den beteiligten Mitgliedern einen Gemeinkostenzuschlag von maximal 10% der Projektkosten für die Mitwirkung bei Gruppenaktivitäten wie Ausstellungen, Symposien, Studienreisen usw. zu verrechnen.

### **Artikel 6: Andere Einnahmen und Zuwendungen**

Unter "andere Einnahmen und Zuwendungen" gemäß Artikel 9.1 der Statuten fallen öffentliche und private Subventionen, freiwillige Beiträge für Sonderaktionen und andere vom Vorstand oder Geschäftsführer:in erschlossene Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.

## **Ausgaben**

### **Artikel 7: Ausgaben-Richtlinien und -Kompetenzen**

- 7.1. Richtlinie für die Ausgaben von Swissrail ist das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget. Die Ausgaben- und Genehmigungskompetenzen zwischen Vorstand, Präsident:in des Vorstands und Geschäftsstelle werden im «Kompetenzreglement» abgegrenzt.
- 7.2. Ausgaben für Messen gelten nicht als Verbandsausgaben im Sinne des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets und sind im Rahmen eines Gesamt-Messebudgets durch die Geschäftsstelle abzuschätzen und zusammenzustellen. Die Finanzkompetenz von Geschäftsstelle und Vorstand ergibt sich aus dem Kompetenzreglement.
- 7.3. Für die Festlegung der Ausgaben- und Genehmigungskompetenz sind die voraussichtlichen Gesamtkosten des Geschäftsfalles oder Projektes massgebend. Diese sind nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Geschäftsstelle abzuschätzen.

- 7.4. Das gemäss Kompetenzreglement zur Genehmigung zuständige Organ kann den Genehmigungsentscheid auch an das nächste höhere Organ delegieren.

## Budgetierung

### Artikel 8: Jahresbudget

- 8.1. Der/die Geschäftsführer:in legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung das Budget für das kommende Geschäftsjahr vor.
- 8.2. Zu Vergleichszwecken sind die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Budgetzahlen des laufenden Jahres aufzuführen.

## Finanzkontrolle

### Artikel 9: Rechnungsabschluss

- 9.1. Der/Die Geschäftsführer:in hat den provisorischen Rechnungsabschluss dem Vorstand vor der Revision bis Ende des ersten Quartals vorzulegen.
- 9.2. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### Artikel 10: Anhang betreffend Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge

Die vom Vorstand jährlich festgesetzten Aufnahmegebühren für Mitglieder und die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement nachgeführt.

### Artikel 11: Schlussbestimmungen

Dieses von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. September 2025 genehmigte Finanzreglement ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zug, 4. September 2025  
Swissrail Industry Association

Christian Schnyder, Präsident

Armin Raiber, Vizepräsident

**Anhang zum Swissrail Finanzreglement****1. Aufnahmegebühr**

**Ordentliche Mitglieder CHF 1'000.--** (Vorstandsbeschluss vom 03.07.2015)

**2. Mitgliederbeiträge**

festgelegt an der **48. Mitgliederversammlung vom 4. September 2025** in Zug

**Ordentliche Mitglieder** 1,98 % der Lohnsumme (aller Mitarbeitenden) bei Beratungsunternehmen bzw.

1,98 % des Jahresumsatzes bei Industriebetrieben bezogen auf die Aktivitäten im spurgebundenen Verkehr im In- und Ausland:

**minimal CHF 3'960.–**

**maximal CHF 19'800.–**

Rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften oder Schwestergesellschaften von ordentlichen Mitgliedern bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages, mindestens jedoch den minimalen Mitgliederbeitrag.

**Zug, 04.09.2025**